Stand: 01.01.2021 - Seite 1

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Übernachtungszimmern zur Beherbergung und für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungs-, Ausstellungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen, Bankette, Ausstellungen etc. sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kundeni erbrachten Leistungen und Lieferungen des Tagungshauses Klosterhof St. Afra Meißen (Tagungshaus).
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS / PARTNER / ÜBERLASSUNG AN DRITTE

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Antragsannahme / Bestätigung des Tagungshauses an den Veranstalter und dessen Rückbestätigung in Textform zustande. Vertragspartner sind das Tagungshaus und der Kunde.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, das mit den Vertragsunterlagen übergebene Formular "Checkliste" spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung dort eingehend Tagungshaus zu senden. Erforderliche Angaben sind: Bestuhlungswünsche und Bedarf an Tagungstechnik; Anzahl der Verpflegung mit Umfang, Zeiten, Sonderkostwünschen (z.B. vegetarisch, vegan etc.). Danach können diese Wünsche nur noch bedingt berücksichtigt werden.
- 2.3. Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der vermieteten Räume und Flächen an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Tagungshauses.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 3.1. Das Tagungshaus verpflichtet sich, die reservierten Räumlichkeiten bereitzustellen sowie die bestellten Dienstleistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerund Raumüberlassung sowie die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Tagungshauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Tagungshaus beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Tagungshaus verauslagt werden.
- 3.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der geltenden Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach

- dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Gästetaxe.
- 3.4. Das Tagungshaus kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Tagungshauses oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Tagungshauses angemessen erhöht.
- 3.5. Rechnungen des Tagungshauses sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wenn eine Kostenübernahme durch eine Firma eine stattfinden soll, wird schriftliche Kostenübernahmebestätigung seitens Auftraggebers vorausgesetzt. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.6. Das Tagungshaus ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung als Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
- 3.7. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Tagungshaus berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.8. Das Tagungshaus ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 geleistet wurde.
- 3.9. Der Kunde kann nur unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber einer Forderung des Tagungshauses aufrechnen.
- 3.10. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES TAGUNGSHAUSES (NO SHOW)

4.1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tagungshaus geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das

Stand: 01.01.2021 - Seite 2

- Tagungshaus der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt.
- 4.2. Sofern zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Vertragspartner bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Tagungshauses auszulösen.
- 4.3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Tagungshaus einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Tagungshaus den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.

Nach Ablauf des kostenfreien Rücktrittsrechts werden sofern nicht anders schriftlich vereinbart folgende Ausfallgebühren berechnet:

- 90 bis 31 Tage vor Anreise: 50% der vereinbarten Leistungen
- 30 bis 8 Tage vor Anreise: 80% der vereinbarten Leistungen
- 7 Tage vor Anreise: 100% der vereinbarten Leistungen
- 4.4. Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind vom Kunden in jedem Fall zu 100% zu bezahlen.
- 4.5. Jegliche Art der Stornierung muss schriftlich erfolgen.

5. Rücktritt des Tagungshauses / Hausrecht

- 5.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Tagungshaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Tagungshauses mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Tagungshauses mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
- 5.2. Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Tagungshaus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Tagungshaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist das Tagungshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
- das Tagungshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungshauses zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.2 oder 11.1. vorliegt.
- 5.3. Das Tagungshaus behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechten Parteien oder Organisationen angehören, der rechten Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung und zum Tagungshaus zu verwehren.
- 5.4. Der berechtigte Rücktritt des Tagungshauses begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. Zimmerbestellung, -übergabe und -rückgabe

- 6.1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer und Räume, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 6.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 16:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 6.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Tagungshaus spätestens um 9:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungshaus aufgrund der verspäteten des Zimmers für Räumung vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Preis gemäß Preisverzeichnis) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei, und kann diesen dem Kunden in Rechnung stellen.

Stand: 01.01.2021 - Seite 3

7. Veranstaltungserlaubnis, Brandschutz

- 7.1. Der Kunde hat sich notwendige behördliche Genehmigungen für eine Veranstaltung rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, z.B. GEMA-Gebühren, hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
- 7.2. Das Tagungshaus ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Feuer und offenes Licht sind im Gebäude nicht gestattet..

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 8.1. Speisen und Getränke dürfen zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Das Tagungshaus erhebt dafür pro Person eine Servicegebühr bzw. ein Korkgeld zur Deckung der Gemeinkosten.
- 8.2. Der Kunde trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Tagungshaus insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 8.3. Das Mitbringen und Lagern von Lebensmitteln, die aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden und im Hause nicht zur Verfügung stehen, ist nur möglich in einem für die Gäste zur Verfügung stehenden Kühlschrank. Eine Lagerung im Bereich der Tagungshausküche ist ausgeschlossen.

9. Parkplatz

- 9.1. Der Gast kann die im Innenhof und im Parkdeck zur Verfügung stehenden Parkplätze nutzen. Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Stellplatz.
- 9.2. Das Übernachten in Fahrzeugen oder im mitgeführten Zelt ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

10. Haustiere

10.1. Das Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf weitere Gäste nicht zugelassen. Ausnahme besteht für Behindertenbegleithunde. Der Halter haftet zusätzlich für während des Aufenthalts sowie auch im Nachhinein festgestellte Schäden, verursacht durch den mitgeführten Hund.

11. Werbung

11.1.Jegliche Art von Anzeigen, Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Tagungshaus oder Klosterhof St. Afra aufweisen, bedürfen der vorherigen schriftlichen

Einwilligung durch das Tagungshaus. Verletzt der Kunde seine Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne Einwilligung, hat das Tagungshaus das Recht, die Veranstaltung abzusagen.

12. Mängel / Haftung / Verjährung

- 12.1.Das Tagungshaus haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen des Tagungshauses Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Tagungshauses steht gesetzlichen Vertreters eines Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer nicht anderweitig geregelt, 12 ausgeschlossen.
- Sollten Störungen oder Mängel an den 12.2. Leistungen des Tagungshauses auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Kunde dies nach Feststellung umgehend zu rügen, damit das Tagungshaus die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Kunden nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen spätestens anlässlich Rückgabe der Räume, Flächen, Zimmer an das Tagungshaus erhoben werden. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 12.3. Vorbehaltlich einer Haftung durch das Tagungshaus aus §§701 ff BGB (Einbringen von Sachen bei Gastwirten) haftet das Tagungshaus nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.4. Das Tagungshaus empfiehlt die Nutzung des Hotelsafes. Sofern der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Tagungshaus.
- 12.5. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden auf Anfrage, jedoch auf Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.

Stand: 01.01.2021 - Seite 4

Das Tagungshaus verpflichtet sich, die Sachen 6 Monate aufzubewahren.

- 12.6. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Tagungshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.
- 12.7. Soweit dem Kunden ein Stellplatz im Parkdeck bzw. im Innenhof, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Tagungshausgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Tagungshaus nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 12.1, Sätze 1-4.
- 12.8. Nachrichten für die Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Tagungshaus kann nach vorheriger Absprache mit dem Kunden die Annahme, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nach-sendung von Post und Warensendungen übernehmen. Das Hotel haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 12.1, Sätze 1-4.
- 12.9. Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Tagungshauses verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
- 13.2. Erfüllungsort der vom Tagungshaus erbrachten Leistungen ist Meißen. Es gilt das deutsche Recht. Sofern sich mit dem Kunden Streitigkeiten aus dem Vertrag ergeben, gilt als Gerichtsstand für diese Streitigkeiten Dresden.
- 13.3. Das Tagungshaus nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Es geht davon aus, dass etwaige Unstimmigkeiten zu Vertragsangelegenheiten auch ohne ein solches Verfahren einvernehmlich geklärt werden.

ⁱ Zur einfacheren Lesbarkeit wurde im Dokument die männliche Schriftform verwendet, dennoch beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

© Hotelverband Deutschland (IHA) e.V. -Stand Mai 2019 - (AGBH 8.0)